

II-AP62 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/300-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 16. Dezember 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5381 /AB
1993 -12- 17
zu 5161 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Karl Schweitzer und Genossen vom 21. Oktober 1993, Nr. 5461/J, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Dem öffentlich Bediensteten gebührt gemäß § 20 b Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 ein Fahrtkostenzuschuß, wenn

1. die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als zwei Kilometer beträgt,
2. er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt und
3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den öffentlich Bediensteten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigen, den der öffentlich Bedienstete nach § 20b Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 selbst zu tragen hat.

Dieser Fahrtkostenanteil, den der öffentlich Bedienstete selbst zu tragen hat, beträgt

ab 1. September 1987	280 S
ab 1. September 1988	350 S
ab 1. September 1989	380 S

monatlich, jedenfalls aber die Kosten eines vom Bediensteten zu benützens innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort. Müssen vom Bediensteten im Dienstort mehrere innerstädtische Massenbeförderungsmittel benützt werden, die nicht miteinander in Tarifgemeinschaft stehen, so ist für die Berechnung der Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels jenes heranzuziehen, dessen monatliche Kosten den im ersten Satz angeführten Betrag am weitesten übersteigen.

- 2 -

Eine Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses ist - abgesehen von jenen Gründen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches maßgeblich sind - erforderlich, wenn Umstände vorliegen, die für eine Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind. Dies ist insbesondere bei der Erhöhung des Eigenanteiles oder bei Tarifänderungen der Verkehrsunternehmungen der Fall.

Zu 2.:

Wie bereits ausgeführt, richtet sich der Fahrtkostenzuschuß nach den monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den öffentlich Bediensteten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, abzüglich des Fahrtkostenanteiles, den der öffentlich Bedienstete selbst zu tragen hat.

Soweit aber für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt und diese Wegstrecken in einer Richtung mehr als zwei Kilometer betragen, sind nach § 20 b Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 die monatlichen Fahrtauslagen hiefür nach den billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten - gemessen an der kürzesten Wegstrecke - zu ermitteln, was bedeutet, daß sie nach den fiktiven Fahrkilometern unter Zugrundelegung der Tarife der Österreichischen Bundesbahnen für eine Monatskarte für Personenzüge zweiter Klasse zu berechnen sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß es speziell bei jenen Beamten, die einen unregelmäßigen Dienst (z.B. Wechseldienst, Schichtdienst, Nachtdienst, Sonn- und Feiertagsdienst) zu versehen haben, vorkommen kann, daß ihnen ein öffentliches Verkehrsmittel im Durchschnitt an weniger als vier Arbeitstagen der Woche zur Verfügung steht. Auch in diesen Fällen ist der Fahrtkostenzuschuß nach dem bereits zitierten § 20 b des Gehaltsgesetzes zu ermitteln.

Zu 3. und 4.:

Die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes gelten für alle Bundesbeamten. Sonderregelungen für einzelne Beamtengruppen bestehen nicht.

- 3 -

Zu 5.:

Zu Änderungen des Fahrtkostenzuschusses - trotz Beibehaltung des Wohn- und Dienstortes - kommt es, wenn die Tarife der Massenbeförderungsmittel oder der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat, geändert werden.

Wie mir berichtet wird, liegt bei dem in der Anfrage genannten Beamten außerdem folgender Sachverhalt vor:

Zwischen seinem Dienstort und seinem Wohnort steht diesem Beamten, der Schicht- und Wechseldienst verrichtet, keine Eisenbahnverbindung, sondern nur ein Autobus zur Verfügung. Bedingt durch die Dienstbeginn- und die Dienstendezeiten, könnte er diesen Bus nur vereinzelt, aber auf keinen Fall regelmäßig (d.h. zu mindestens 80 %) benützen.

Die ihm zuerkannten höheren Fahrtkostenzuschüsse basieren auf einer Mischberechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Autobuskosten und der fiktiven Bahngebühren. Die derzeitige gesetzliche Regelung läßt eine derartige Mischberechnung der monatlichen Fahrtauslagen aber nicht zu. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die Fahrtkosten nach § 20 b Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zu berechnen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht in Betracht kommt, weil es auf der Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienststelle nicht oder nicht an allen Tagen oder nur zu Zeiten, die für den Beamten nicht in Betracht kommen, verkehrt.

Der Fahrtkostenzuschuß war bei dem genannten Zollwachebeamten daher nach den (fiktiven) 42 Fahrkilometern für Personenzüge zweiter Klasse zu ermitteln.

Gegen den am 7. September 1993 von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland erlassenen Bescheid, in dem festgestellt wurde, daß dem Beamten ein monatlicher Fahrtkostenzuschuß in der Höhe von 149 S gebührt, ist nach den mir vorliegenden Informationen eine Berufung eingebracht worden, über die noch nicht entschieden wurde. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich diesbezüglich keine Auskunft geben kann.

Zu 6.:

Für die bescheidmäßige Feststellung des Anspruches auf einen Fahrtkostenzuschuß ist gemäß § 1 Abs. 1 Z. 24 der Dienstrechtverfahrensverordnung 1981 i.V. mit § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes (im konkreten Fall) die Finanzlandesdirektion für

- 4 -

Wien, Niederösterreich und Burgenland als Dienstbehörde erster Instanz zuständig. In der hierarchischen Gliederung der Verwaltung ist jede nachgeordnete Behörde an die Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörde gebunden, die Sorge zu tragen hat, daß der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (Art. 18 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz) beachtet wird.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. W. W.' or similar, written in a cursive style.

BEILAGE

ANFRAGE

1. Wer hat einen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß und wie oft und aus welchem Grund wird dieser neu berechnet?
2. Wie wird der Fahrtkostenzuschuß ermittelt?
3. Gibt es bei den einzelnen Beamtengruppen, speziell bei der Zollwache einerseits und der Gendarmerie andererseits, unterschiedliche Kriterien bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages des Fahrtkostenzuschusses?
4. Wenn ja, warum und in welcher Form?
5. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß jemandem, der weder seinen Wohn- noch den Arbeitsort wechselt, der Fahrkostenzuschuß, der ursprünglich 239.- monatlich betrug, 1987 auf 542.- monatlich hinauf-, 16 Monate danach auf 455.- monatlich herabgesetzt und mittels Bescheid vom 7. September 1993 festgestellt wird, daß vom 1. Dezember 1991 an, ein Fahrtkostenzuschuß von 149.- monatlich gebührt?
6. Wer hat bei der Entscheidung bzgl. Fahrtkostenzuschuß die Entscheidungsbefugnis, d.h. inwieweit ist die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und dem Burgenland an Entscheidungen des Bundesministeriums für Finanzen gebunden?